

18

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 63/79

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Studiendirektors Dieter F [REDACTED],
K[REDACTED]straße 56, M[REDACTED] [REDACTED],

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Frau Ilona F [REDACTED], E[REDACTED] 25, E[REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 27. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen,
Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt die Bestimmung des zuständigen Gerichts voraus, daß sich verschiedene Gerichte, von denen eines zuständig ist, rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier, weil die Verfügung des Amtsgerichts Essen, durch welche die Akten dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt worden sind, den Parteien nicht bekannt gemacht worden ist. Der Senat lehnt in ständiger Rechtsprechung die Bestimmung des zuständigen Gerichts in derartigen Fällen ab.

- 3 -

Im übrigen wird auf den (beigefügten) Beschluß
des Senats vom 6. Februar 1980 - IV ARZ 84/79 - hin-
gewiesen.

Dr. Grell

Rottmüller

